

§ 90 *Einleitung*

¹ Die Gemeinde leitet die Landumlegung durch einen Entscheid ein. Darin ist gegebenenfalls auch über Gesuche nach § 87 Absatz 1 zu befinden.

² Die Gemeinde kann vor dem Entscheid eine Stellungnahme des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes einholen.

³ Im Entscheid ist der Zweck der Landumlegung anzugeben und das Landumlegungsgebiet zu bezeichnen.

⁴ Der Entscheid ist öffentlich bekannt zu machen und den beteiligten Grundeigentümern mitzuteilen.

⁵ Zur Sicherstellung der Landumlegung kann eine Planungszone erlassen werden. Die §§ 81-85 gelten sinngemäss.

<i>Erläuterungen</i>	<p><u>Absatz 1</u> Die Einleitung der Landumlegung und der Durchführungsbeschluss fallen zusammen. Wenn ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin ein Gesuch um Einleitung eines Landumlegungsverfahrens stellt, hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Einleitung eines Landumlegungsverfahrens recht- und zweckmässig ist. Je nach Ausgang dieser Prüfung hat sie dem Gesuch stattzugeben oder dieses abzulehnen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 39 f. [§§ 90 und 91], in: KR 2013, S. 554 f.).</p> <p><u>Absatz 2</u> Im Hinblick auf eine streitige Landumlegung oder die Koordination mit einem Plan- oder Bewilligungsverfahren kann es sinnvoll sein, eine Stellungnahme des BUWD einzuholen. Den Gemeinden steht diese Möglichkeit offen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 40 [§§ 90 und 91], in: KR 2013, S. 555).</p>
<i>PBV</i>	<p>– § 24 Einleitung, Anmerkung Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 36 aPBV und wurde an den geänderten § 90 PBG (vgl. auch die Erläuterungen dazu) angeglichen, wo der eher irreführende Begriff Landumlegungsentscheid nicht mehr verwendet wird.</p>
<i>Urteile</i>	<p>– Der Einleitungsentscheid ist im Gegensatz zum Landumlegungsentscheid unmittelbar mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar. Die Zweistufigkeit des Verfahrens bzw. die unterschiedlichen Rechtsmittelwege bringen es mit sich, dass im Rechtsmittelverfahren gegen den Einleitungsentscheid im Wesentlichen Rügen vorgebracht werden können, die sich gegen die Zulässigkeit des Landumlegungsverfahrens (insbesondere zur</p>

	<p>Darstellung des Zwecks der Landumlegung) oder gegen das umschriebene Umlegungsgebiet richten. Umgekehrt kann im Rechtsmittelverfahren gegen den Landumlegungsplan der vorangegangene rechtskräftige Einleitungsbeschluss grundsätzlich nicht mehr angefochten werden. Eine vorfrageweise Überprüfung der Zulässigkeit der Baulandumlegung im Rahmen des Umlegungsverfahrens wäre somit nur dann vorzunehmen, wenn seit der Beschlussfassung im Einleitungsverfahren namentlich Umstände eingetreten sind, welche die Gültigkeit der Planung und Baulandumlegung in Frage stellen. Nach § 90 PBG und § 24 PBV ist weder ein Gesuch eines Grundeigentümers noch eine Verfügung des Regierungsrats erforderlich, um eine Landumlegung einzuleiten. Im Rahmen der Einleitung eines Landumlegungsverfahrens ist auch keine zwingende Vorprüfung des BUWD einzuholen ("Kann-Bestimmung" § 90 Abs. 2 PBG). Im Einleitungsbeschluss muss der Zweck der Landumlegung angegeben und das Landumlegungsgebiet bezeichnet werden. In die Landumlegung einzubeziehen sind insbesondere alle Grundstücke, die für die optimale Zielerreichung notwendig sind (vgl. <i>Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements vom März 2014</i>, S. 26). Wenn die Landumlegung im Zusammenhang mit einem Bebauungs- oder Gestaltungsplan erfolgt, ist es naheliegend, dass das Landumlegungsgebiet dem Planungsgebiet des Sondernutzungsplans entspricht (in casu beschränkte sich die mit der Landumlegung zu regelnden Aspekte auf zwei Baufelder des Bebauungsplans "Zentrumszone Bahnhof Horw"). (zur Publikation vorgesehen KGU 7H 15 187 vom 1.2.2016, E.2.3.1, E.2.3.3, E.3.3., 3.4, 3.5.2, 5.2).</p>
<i>Hinweise</i>	<p>– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp</p>
<i>Verweise</i>	<p>–</p>
<i>Skizzen</i>	<p>–</p>
<i>Muster BZR</i>	<p>–</p>